

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Wie die mehreste
Criminal-Proceffen
in
wenig Tagen oder Wochen
zum Ende gebracht werden können
und sollen.

De Dato Berlin / den 9. Januarii 1736.

Eleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

EDICT

Edict
Criminal-Processen

Edict
Criminal-Processen

Edict
Criminal-Processen



Sir **F**riedrich
Wilhelm, von **S**t-
etes **S**taden **K**önig in **P**reus-
sen / **M**arggraff zu **B**randenburg / des

heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / *Souverainer*
 Pring von *Oranien Neuschatel und Vallengin*, in **S**elbern / zu
Magdeburg / **E**leve / **G**ülich / **B**erge / **S**tättin / **P**ommern / der
Cassuben und **B**enden / zu **M**ecklenburg / auch in **S**chlesien zu
Crossen **H**erzog / **B**urggraf zu **N**ürnberg / **F**ürst zu **H**alber-
stadt / **M**inden / **C**amin / **B**enden / **S**chwerin / **R**agzburg / **O**st-
Friesland und **M**örs / **G**raf zu **H**ohenollern / **K**uppin / der
Marck / **K**adensberg / **H**ohenstein / **T**ecklenburg / **P**ingen /
Schwerin / **B**ühren und **L**ehrdam / **H**err zu **K**awenstein / der
Lande **K**osjock / **S**targard / **L**auenburg / **B**ütow / **A**rlay und
Breda u. u.

Thun hiedurch kund und jedermänniglich zu wissen; **D**ennach **W**ir
 mißfällig wahrgenommen / das Unsere Verfassungen in denen Criminal-
 Sachen bishero den gehofften Effect nicht gehabt / und ohngeachtet aller
 dieserwegen ergangener heilsamen **B**erordnungen / die **I**nquisitiones dennoch
 so langsam forgesetzt / die **I**nquiriten durch das langwierige **G**efängniß ge-
 quälter / **U**nser **C**assen und **C**ämmereyen mit denen **K**osten beschweret / die
Unterthanen auch / durch die **W**achen sehr mitgenommen und fast ruiniret
 werden; **W**ir **U**ns dannenhero genöthiget finden / die **S**ache mit mehrerem
Ernst und **N**achdruck anzugreifen und einen kürzeren **W**eg die **I**nquisitionis-
Proceffe zu beschleunigen und eher zu endigen / vorzuschreiben.

So ordnen und wollen **W**ir dennach hiemit und **K**raft dieses / das

(1.) **A**lle **I**nquiriten denselben / oder bey gang extraordinairer und un- *de nigris byll*
 ausgesetzlicher **B**erhinderung / höchstens des andern **T**ages / wann dieselbe zur *hij post capm*
Safft *ausse*
ausse
my winky

Hafft gebracht werden / bey 7. Rthlr. Straffe / umständlich über das Factum
weisen sie beschuldiget / oder worüber sie arrestiret worden / summariter ver-
nommen und mit allem Fleiß auf das genaueste betraget / die Sache selbst
auch / und deren Umstände / woraus das Corpus delicti fest zu legen und
die That zu schliessen / und zu erfahren / so fort untersuchet / die gegenwärtige
Zeugen so gleich vorgesodert / verhört / auch dem Befinden nach verpödet
mithin die summarische Erkundigung in zweyen oder dreyen Tagen / denen
vorkommenden Umständen nach / vollendet werden soll.

*Ich die Fiscal
soll zu verfahren*

Wie dann auch die Fiscäle, so bald ihnen von einem Collegio oder dem
General-Eiscal eine Commission zur Inquisition und Untersuchung aufge-
tragen worden / gleich des anderen Tages sich bey denen Cammeren melden/
um einen Vorspann-Pass anhalten / und sich unverzüglich an den Ort / wo
die Inquisition vorzunehmen / verfügen / und dieselbe aufs solideste und
schleunigste in denjenigen Punkten und Stücken, worauf es eigentlich an-
kommt / instruiren sollen;

*Ich die
Justitiarium
soll verfahren*

Im Fall auch Gerichts-Obriigkeiten auf dem Lande oder in Mediat-
Städten Inquisitiones vorzunehmen haben / und deren Justitiarium nicht so
gleich an dem Orte gegenwärtig seyn / muß der Gerichts-Herr / bey 10.
Rthlr. Straffe / so gleich / und längstens innerhalb 8. Tagen / sothanen Justi-
tiarium holen lassen / welcher ohne einzigem Verzug / das Examen ver-
richten / die Untersuchung gehörig anstellen / und solche schleunigst / der
Ordnung und diesem Edict aemäsi vollführen und zum Spruch bringen muß;
Und im Fall der Justitarius sich nicht so gleich einfindet und auch keinen andern
an seine Stelle schicket; Soll die Straffe der 10. Rthlr. von dem Justitario
beygetrieben werden. Wann sich nun

*In delicto levi-
tibus, wenn die
und am Ende
sollt, oder
sollt acta
in die Provin-
cial-Collegia*

(2.) Bey der Untersuchung hervorthun sollte / das die That offenbahr/
der Thäter auch derselben geständig / das Delictum aber an sich gering/
und eine geringe Straffe / als Gefängniß / Hals-Eisen / Spanischen Man-
tel / und dergleichen darauf gesetzt wäre; So soll die Sachen höchstens bin-
nen 14. Tagen geschlossen / und entweder von dem Richter selbst / wann der-
selbe die dazu erforderte Capacität hat / gesprochen / oder Acta unverzüglich
an die Provincial-Collegia abgegeben oder verschicket werden.

Im Fall aber
(3.) Das Factum eine vorhergehende weitere General-Untersuchung
erfordert / und das Delictum noch nicht fest gesetzt worden / müssen die
Richter mit allem Fleiß daran seyn / das das Factum und der Thäter er-
forschet / dabey aber alle unnöthige und überflüssige Weitläuffigkeiten ver-
mie-

*Ich die Fiscal
soll zu verfahren, wenn
das delictum vor mich ist
sollt verfahren*

mieden / die nödtige Requisite, mit Beyfügung der darzu erforderter Informationen oder Articulen / so fort ausgefertiget / und die gegenwärtige Zeugen ohnverzüglich abgehöret / auch dem Befinden nach / eydlich vernommen werden.

Es sollen aber die Gerichte / welche requiriret werden / alles zu Be-
schleunigung der Untersuchung beytragen / und sich mit keinen Formali-
täten als ob an der requisition ein Mangel sey / aufhalten / allermaßen /
wann etwa ein Mangel daran seyn solte / ihrer Gerichtsbarkeit nichts da-
durch benommen seyn soll. So bald

(4) Das Delictum fest gesetzt worden / muß gleich des andern Tages
der Inquisit ad Articulos litem contestiren.

(5.) Der Inquisit einen oder anderen Articul läugnen solte; müssen
in continenti Articuli probatoriales und über der Zeugen rationem scien-
tiaz, oder über die bey jedem Punct vorkommende special Umstände / nödtige
Interrogatoria ex officio formiret / die Zeugen sofort abgehöret / oder / wann
sie nicht in loco seyn / ein kurzer Terminus dazu anberahmet / und / wann
es auswärtige Zeugen seyn / Requisite, zu deren sitirung oder Ab-
hörung auf die bezuzugende Articulen / abgelassen / auch / wann eine con-
frontation nödtig / unverzüglich damit verfahren werden.

Und weiter

(6.) Durch die Defensiones die Sachen sehr aufgehalten zu werden
ystiegen / so soll in geringen delictis, welche klar bekant / oder offenbahr
erwiesen seyn / regulariter kein besonderer defensor mehr dazu adhibiret
werden; Es soll aber der inquirirende Richter oder Fiscal alles / was zu
des Inquisiti defension vorkommt / oder angeführet und attendiret werden /
oder dessen Straffe mitigiren und mindern kan / auf seine Pflicht und Ge-
wissen mit beobachten / und ad Acta registriren / oder dem articulen / nebst
der antwort oder deposition darauf mit inseriren / insonderheit ley der leg-
ten Frage: Ob er noch was zu seiner Entschuldigung / und
was ihm zu staten kommen könne / anzuführen wisse: solches
umständlich anführen.

In gravioribus delictis aber / worauf Leib- oder Lebens-Straffe ge-
setzet seyn / und wo also auch tortura stat haben kan / soll dem Inquisito
in dem ersten Fall / wann er es verlanget / ein Defensor verstatet werden /
derselbe soll aber binnen 8. oder höchstens 14. Tagen / bey 10. ritbr.

Strüffel
wird, wann der Inquisit
unbeschadet, wie zuvor zu
ersehen?

Straffe / sothane defension, oder / wann Defensional-Zeugen abgehört werden sollen / die Articulos ohnschulbar einbringen; Gestatt auch kein Advocatus bey 10. Rthlr. Straffe / besigt seyn soll / dem Inquisito die Defension, wann sie von ihm gesodert / oder ex officio ihm aufgetragen wird / zu versagen.

Wann aber es auf eine Lebens-Straffe ankommt / soll allezeit ein Defensor auch ex officio gegeben und verordnet werden.

(7.) Sollen alle von Adel und andere Gerichts-Obrigkeiten / welche die Criminal-Jurisdiction zu exerciren besigt seyn / wie auch die Fiscals, welchen von denen Ober-Gerichten eine Inquisition aufgetragen worden / alle Monate / und zwar an den letzten Tage / eine umständliche Nachricht von denen schwebenden Criminal-Processen (worunter aber die Schwärgerungen / Injurien, und andere Sachen / die nicht eben für criminell geachtet werden / nicht gehören) denen Ober-Gerichten / als Regierungen / Hof-Gerichten / Cämmern / 2c. nach beyliegender Tabelle, bey 4. Rthlr. Straffe / jedesmahl einfinden. Die Regierungen und besagte Collegia aber müssen alle Viertel-Jahr diese Tabelle an Uns in Unser Hof-Lager / unter der Adresse, an Unserm würklich geheimten Ekars-Nacht 2c. von Cocceji, mit ihren deutlichen und gründlichen Erinnerungen/einschicken. In denen hiesigen Residenzien aber soll dergleichen Tabelle alle Woche von den Criminal-Gerichten und Fiscalen an den General-Fiscal, und von diesem alle Viertel-Jahr mit seinen Monitis, vorgedachter massen / eingesandt werden.

(8.) Sollen bey denen Ober-Gerichten beständig und von Stunde an zwey Räthe bestellet werden (welche ohne raisonniren und bey Straffe der Cassation solches Amt übernehmen müssen) die sothane Tabellen gleich des andern Tages nachsehen / untersuchen / und in pleno daraus vortragen / und wann das Collegium findet daß die Inquisition zu lange währet / zu dessen Abstellung und zu schleunigster legalen Instruirung derer Sachen / das nöthige und sorderksamste nachdrücklichst verfügen / allenfalls / und wann der Sache nicht anders zu helfen / A Et abfordern / den modum procedendi examiniren und citissime reguliren / oder dessen Ende aufs dienlichste befördern sollen. Im Fall auch der Inquirent die benöthigte capacität nicht haben sollte; Soll dem Collegio frey stehen / auf des Inquirenten, oder der Gerichts-Obrigkeit Kosten / einem Nacht oder fiscalischen Bedienten die Fortsetzung und Instruirung des Processus aufzutragen.

9. Sol

*Wann solch eine
Art. nicht findet
soll ein Inquisitor
selbst vor
sich gehen
und*

*in Inquisitor
soll, oder pro
Criminal-
Sachen möglich
in Inquisitor
aber und Inquisitor
oder 4 Rthl. Straffe*

*von der Residenz
Belien*

*Ein Inquisitor
soll, oder pro
2. Inquisitor
Sachen abstellen*

*Wann die Inquisitor
soll, oder pro
Inquisitor, was
zu Inquisitor
Inquisitor*

*Inquisitor
Inquisitor*

9. Sollen alle Collegia, welche über dergleichen Criminal-Sachen ein Urtheil abfassen, ausdrücklich in denen Sentenzen Meldung thun / wann die Richter oder fiscalische Bediente wieder diese Ordnung etwas versäumen haben / und solches nicht mehr auf bloße Verweise / sondern sofort auf Geld Straffen / Suspension oder Cassation, an den Richter und die Fiscale ihrer Gebühren verlustig erkennen; Gestalt Wir auf den Fall, da die Collegia denen Inquirenten hierunter nachsehen werden / von ihnen die Straffen unmachtbarlich bezeichnen / und sie ernstlich dafür ansehen lassen werden / wissen die Sachen prompt und legaliter geschehen und geendigt werden sollen. Gleichwie Wir nun

(10) versichert sind / daß solchergestalt die geringere Delicta binnen wenig Tagen / die grössere aber mehrentheils binnen wenig Wochen ausgemacht / die Schuldigen nach Wahrheit und Recht gestraffet / und die Unschuldigen frey werden können und dieses hiebey überhaupt unsere eigentliche allerhöchste Intention und Absicht ist; Also werden Wir auch diejenige / welche durch solide Beistimmung der Inquisition-Processe ihren Euffer vor solche unsere gerechte und heilsame Willens-Meinung bezeugen werden / bey denen sich eräugetenden Fällen / vor andern zu avanciren allergnädigst bedacht sein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändlichen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insegl. Gegeben Berlin / den 9. Januarii 1736.

Er. Wilhelm.



S. von Cocceji.

N. 80.



Jan. 1718



7. Wann der Inquisite-
liem ad articulos
contestirt.

8. Wie weit es mit
dem Beweßsoper
weg ais gekommen.

9. Wann er zur
defension ver-
stattet worden.

TABELLE,

Nach welcher die Nachrichten wegen der schwebenden Criminal-Processen in denen Provinzien
alle Monath/ in Berlin aber alle Woche / eingesandt werden sollen.

1. Nahmen des Richters oder Fiscalis.	2. Nahmen der Inqui- siten.	3. Nahmen des Delicti.	4. Wann die Inquifi- tion angefangen/ auch ob / wo und wie der Inquisite gefangen sey.	5. Wenn er zum ersten examini- ret worden.	6. Was diesen Mo- nath etwa bey der General-Inquifi- tion geschehen.



7. Wann der Inquisite
liem ad articulos
contestiret.

8. Wie weit es mit
dem Beweß so per
negatis gekommen.

9. Wann er zur
defension ver-
statter worden.

10. Wann acta
zum Spruch oder
zur Confirmation
gesand wor-
den.

11. Ob und wann
Inquisite ulterio-
rem defensionem
gesuchet und darzu
verstatter worden.

12. Wann die Sen-
tentz publiciret
und zur Execution
gebracht worden.

10. Wann acta
zum Spruch oder
zur Confirma-
tion gesand wor-
den.

11. Ob und wann
Inquisite ulterio-
rem defensionem
gesuchet und darzu
verstatet worden.

12. Wann die Sen-
tentz publiciret
und zur Execucion
gebracht worden.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wie die mehreste
Criminal - Proceffen

in
n oder Wochen
acht werden können
sollen.

den 9. Januarii 1736.

ries, Königl. Preuss. Hoff Buchdrucker.

